

Satzung
über die Benutzung der Erdaushubdeponie der
Gemeinde Schollbrunn

Die Gemeinde Schollbrunn erlässt nach Art. 2 Abs. 1 Satz 3 und Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die geordnete Beseitigung von Abfällen (Bayer. Abfallgesetz) i.V.m. Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

S A T Z U N G

§ 1
Begriffsbestimmung

Die Deponie auf den Grundstücken Fl.Nr. 1690 und 1691 der Gemarkung Schollbrunn ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Ihre Benutzung unterliegt dem öffentlichen Recht und wird durch diese Satzung näher geregelt.

§ 2
Einzugsbereich

Der Einzugsbereich der Deponie umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde. Ausnahmen bedürfen der besondere Erlaubnis der Gemeinde.

§ 3
Öffnungszeiten

1. Die Deponie ist an jedem 1. Samstag im Monat von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet.
2. Außerhalb dieser Öffnungszeit ist eine Anlieferung bzw. Ablagerung nur in Absprache mit dem 1. Bürgermeister oder des Beauftragten möglich.

§ 4
Zugelassene Abfallstoffe

Auf der Deponie darf nur Erdaushub abgelagert werden.

§ 5
Anlieferung und Abnahme der Abfälle

1. Die Anlieferung der Abfälle ist der Gemeinde vorher rechtzeitig zu melden. Der Beauftragte der Gemeinde ist berechtigt, Abfälle bereits vor der Entladung zu kontrollieren.
2. Die Anlieferer sind verpflichtet, auf Befragen dem Beauftragten genaue Angaben über Herkunft und Zusammensetzung der Abfälle zu machen.

3. Die Gemeinde ist berechtigt, die angelieferten Abfälle auf Kosten des Auftraggebers bzw. Anlieferers hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Wirkung zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Deponiefähigkeit bestehen.
4. Nichtzugelassene Abfälle hat der Anlieferer unverzüglich wieder zu entfernen. Die Gemeinde kann die Beseitigung auf Kosten des Auftraggebers oder Anlieferers vornehmen.
5. Das Volumen der angelieferten Abfallmenge wird vom Beauftragten in gegebener Weise, ggf. durch Schätzung, ermittelt.
6. Die angelieferten Abfälle gehen mit der Übernahme in das Eigentum der Gemeinde über. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Gegenständen zu suchen.
7. Abfälle, die die Voraussetzungen des § 4 erfüllen, können von jedermann angeliefert werden.

§ 6 Verhalten auf der Deponie

1. Die Befugnisse der Gemeinde, die sich aus dieser Satzung und allgemeinen Grundsätzen ergeben, werden auf der Deponie vom Beauftragten der Gemeinde wahrgenommen.
2. Anlieferer und ihre Hilfspersonen haben auf dem Deponiegelände den Weisungen des Beauftragten Folge zu leisten.
3. Unbefugten ist das Betreten der Deponie untersagt.
4. Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art auf dem Deponiegelände ist verboten.

§ 7 Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Erdaushubdeponie Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Abfallgesetz i.V.m. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen der Bestimmung des § 2 ohne besondere Erlaubnis der Gemeinde Abfall ablagert, der außerhalb des Einzugsbereiches angefallen ist,

2. entgegen der Bestimmung des § 4 andere als die zugelassenen Abfallstoffe ablagert,
3. entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 3 unbefugt die Deponie betritt,
4. entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 4 Gegenstände auf dem Deponiegelände einsammelt und mitnimmt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schollbrunn, den 13.06.1989
GEMEINDE SCHOLLBRUNN

Knobeloch
1. Bürgermeister